

BGB AT

Voraussetzungen der Stellvertretung (§ 164 BGB)

Obersatz: Die Willenserklärung könnte gem. § 164 I 1 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirken. Oder: Der durch A geschlossene Vertrag könnte gem. § 164 I 1, III BGB für gegen B wirken.

1. Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB

Auf Willenserklärungen (direkt) und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen (analog); nicht auf Realakte

2. Zulässigkeit der Stellvertretung

(-) bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (z. B. § 1311 S. 1 BGB)

3. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters

Abgrenzung des Stellvertreters vom Boten (§§ 133, 157 BGB, objektiver Empfängerhorizont)

4. Im Namen des Vertretenen (Offenkundigkeitsprinzip)

Ausdrücklich oder konkludent (§ 164 I 2 BGB)

5. Mit Vertretungsmacht

Grund für die Zurechnung der Erklärung an den Vertretenen

Durch Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB)

Eigengeschäft (vgl. § 164 II BGB)

Vertretergeschäft (vgl. § 164 I 2 BGB)

Geschäft für den, den es angeht

Unternehmensbezogenes Geschäft

Namenstäuschung

Identitätstäuschung

- Stellvertretung ist das rechtsgeschäftliche Handeln des Vertreters im Namen und mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Vertretenen.
- Die Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB und die Zulässigkeit der Stellvertretung können ausnahmsweise ausgeschlossen sein.
- Stets zu prüfen ist, ob der Vertreter (i) eine eigene Willenserklärung (ii) im fremden Namen (iii) mit Vertretungsmacht abgegeben hat.
- Es gibt nicht nur die Aktivvertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen, sondern auch die Passivvertretung bei der Entgegennahme von Willenserklärungen.